

Satzung

über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Gnoien

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 27.11. 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Gnoien vom 28.11.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können nur auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn ein Termin für die Zahlung von fünf Raten nicht eingehalten worden ist.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung des § 238 Abgabenordnung (AO) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:
 1. vom Leiter der Amtskasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 € nicht überschritten wird
 2. vom Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Gnoien bis zu 250,00 €
 3. vom Amtsvorsteher bis zu 500,00 €
 4. vom Amtsausschuss über 500,00 €

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des

Schuldners. Eine Mittelung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut gelten zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. vom Leiter der Amtskasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 € nicht überschritten wird
 2. vom Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Gnoien bis zu 250,00 €
 3. vom Amtsvorsteher bis zu 500,00 €
 4. vom Amtsausschuss über 500,00 €
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen.
Sie sind in einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:
 1. Name und Adresse des Schuldners
 2. Höhe des Anspruches
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
 6. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Leiter der Amtskasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten im Rahmen der Kleinbetragsregulierung nach Abgabenordnung bis zu 20,00 €
 2. vom Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Gnoien bis zu 250,00 €
 3. vom Amtsvorsteher bis zu 500,00 €
 4. vom Amtsausschuss über 500,00 €

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Gnoien vom 15.06.1996 außer Kraft.

ausgefertigt

Gnoien, den 29.11.2007

gez. Birger Ziegler
Amtsvorsteher